

Merkblatt

Sektorprogramm Hopfen nach der GAP-Strategieplan-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Zuständigkeiten	5
3. Operationelle Programme	5
3.1 Allgemeine Vorgaben und Rahmenbedingungen für operationelle Programme	5
3.1.1 Zweckbindungsfristen für materielle und immaterielle Vermögenswerte	8
3.1.2 Formen der Unterstützung und Ausgabenarten.....	8
3.1.3 Verwaltungs- und Personalkosten	8
4. Interventionen	9
4.1 In Deutschland angewandte Interventionen	9
4.2 Beschreibung der in Deutschland angewandten Interventionen	10
4.2.1 Forschung und Entwicklung (Artikel. 47 Abs. 1 lit. a GAP-SP-VO)	10
4.2.2 Beratung der Hopfenpflanzler zur Nachhaltigkeit (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b GAP-SP-VO)	11
4.2.3 Integrierte Produktion (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d GAP-SP-VO).....	12
4.2.4 Vermarktung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f GAP-SP-VO).....	13
4.2.5 Klimawandel (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe i GAP-SP-VO)	14
5. Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115	14
5.1 Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung	14
6. Anforderungen an den Betriebsfonds	15
7. Beantragung der Beihilfe	15
8. Gewährung der Beihilfe	15
10. Zweckbindung/Rechtswidrige Beihilfen	15
10. Besondere Anforderungen/Pflichten	16
11. Kontrollen	16

12.	Sanktionen	16
13.	Datenschutzinformation	16
14.	EU-Rechtsgrundlagen	16
15.	Nationale Rechtsgrundlagen	17
	Anlage 1 - Liste der beteiligten Behörden.....	19
	Anlage 2 - Nationales Durchführungsrecht Hopfen.....	21
	Hopfengesetz	21
	Hopfenverordnung	23
	Anlage 3 - Veröffentlichung von Daten im Rahmen der sog. Transparenz.....	38

Abkürzungsverzeichnis

BLE	=	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	=	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
EO	=	Erzeugerorganisation
GAP	=	Gemeinsame Agrarpolitik
GAP-SP	=	GAP-Strategieplan
GAP-SP-VO	=	GAP-Strategieplan-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/2115)
GAP-InVeKoS-VO	=	Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems
GMO	=	Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation
IFS	=	International Featured Standards (Internationale Ausgewählte Normen – Einheitliche Lebensmittel- und Produktionsstandards)
KOM	=	Europäische Kommission
HopfenVO	=	Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften im Hopfensektor
OP	=	operationelle Programme
QS-GAP	=	Qualität und Sicherheit - Good Agricultural Practice

1. Einleitung

Nach EU-Recht anerkannte Erzeugerorganisationen (EO) für Hopfen können nach der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates (GAP-Strategieplan-Verordnung - GAP-SP-VO)¹ im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) operationelle Programme (OP) erstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen, d.h. bei Auswahl bestimmter Interventionskategorien bzw. Interventionen (Artikel 62 Absatz 3 GAP-SP-VO) erfolgt eine Finanzierung des Betriebsfonds zu 100 % aus EU-Mitteln.

Voraussetzung für die Förderung ist nach Artikel 43 Absatz 5 der GAP-SP-VO die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die Interventionskategorien im Rahmen ihres nach Artikel 104 der GAP-SP-VO zu erstellenden nationalen GAP-Strategieplans (GAP-SP) zu beschreiben. Die OP der EO sind nach den Bestimmungen des GAP-SP auszurichten.

Der deutsche GAP-SP wurde am 21. November 2022 nach intensiver Prüfung durch die KOM genehmigt und ist Basis für die Förderung der EO ab 01.01.2023

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

Die Anerkennung von EO im Sektor Hopfen ist in Artikel 62 Absatz 2, 2. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse geregelt. Die Verordnung (EU) Nr. 738/2010, in der bislang die Durchführungsbestimmungen für die Zahlungen an deutsche Erzeugerorganisationen im Hopfensektor geregelt ist, wurde mit Wirkung vom 01.01.2023 aufgehoben und gilt nur noch für Ausgaben und Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2023 im Rahmen der Beihilferegelung gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 getätigt werden, d.h. Vorhaben der EOn müssen aufgrund der Beihilfezahlung durch die BLE im Dezember 2022 innerhalb von drei Jahren gebunden werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 1299/2007 (in der Fassung der VO (EU) Nr. 557/2010) gilt weiter. Artikel 45 der GAP-SP-VO ermächtigt die Europäische Kommission (KOM) im Rahmen von delegierten Rechtsakten Anforderungen für Interventionskategorien festzulegen. Die KOM

¹ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

hat gemäß dieser Befugnis mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126² Durchführungsbestimmungen erlassen.

2. Zuständigkeiten

Aufgrund des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland sind die Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden aufgeteilt.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat koordinierende Funktionen, gestaltet den rechtlichen Rahmen und fungiert als Schnittstelle zwischen den Ländern und der Europäischen Kommission.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Beihilfemaßnahme liegt bei der BLE.

Entscheidungen über die An- bzw. Aberkennung von EOn werden vom zuständigen Ministerium in Bayern gefällt, da beide EOn ihren Hauptsitz in Bayern haben. Die Genehmigung, Kontrolle und Abrechnung von OP sowie die Beantragung der Beihilfe, deren Gewährung und Auszahlung obliegt der BLE.

Diese ist ebenfalls zuständig für die Mitteilungspflichten gegenüber der KOM und die Auswahl der Stichprobe für die Flächenkontrollen. Die Flächenkontrollen werden von den Ländern und der BLE durchgeführt. Details zu den Zuständigkeiten für die Flächenkontrollen und den Austausch von Kontrollergebnissen sind in der GAP-InVeKos-VO geregelt (§ 27 Absatz 5 Satz 2 GAP-InVeKoS-VO).

3. Operationelle Programme

3.1 Allgemeine Vorgaben und Rahmenbedingungen für operationelle Programme

Aufbauend auf dem GAP-SP sowie unter Berücksichtigung der Ausgangslagenbeschreibung des GAP-SP (Anhang des GAP-SP) sowie der daraus abgeleiteten Bedarfe erarbeiten die EO ihre OP nach Artikel 61 Absatz 4 bzw. Artikel 50 der GAP-SP-VO. Die OP enthalten die aus den Bedarfen abgeleiteten Interventionen gemäß Kapitel 5.2 des nationalen GAP-SP (Artikel 47 der GAP-SP-VO). Die OP sind zudem nach den einschlägigen Bestimmungen des geltenden EU-Rechts sowie des nationalen Rechts, insbesondere der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften im Hopfensektor (HopfenVO) (**Anlage**),

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1

auszurichten. Die OP haben eine Laufzeit von mindestens drei Jahren und höchstens sieben Jahren.

Interventionen können im Rahmen von OP nur gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele nach den Artikeln 6 und 46 der GAP-SP-VO leisten. In den OP legen die EO dar, wie die gewählten Interventionen auf Grundlage der Ausgangssituation zur Erreichung der gewählten spezifischen Ziele beitragen. Dabei muss die Entwicklungsfähigkeit der EO deutlich und die Wechselwirkungen mit anderen Interventionen dargelegt werden. Die EO legt den wirtschaftlichen Nutzen, einschließlich Finanzierungsplan, des OP dar. Bei allen Interventionen auf Mitgliedsbetrieben ist darzulegen, welche Ziele für die gesamte EO verfolgt werden und wie und in welchem Maße die Interventionen zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Fördervoraussetzung für alle Interventionen sind genehmigte OP von anerkannten EO und/oder Vereinigungen von EO nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen und insbesondere zu den Umweltzielen des OP beiträgt.

Die Höhe der Zahlungen für Vorhaben, die im Rahmen von Interventionen im Zusammenhang mit Agrarumwelt- und Klimazielen im Sektor Hopfen gemäß Artikel 42 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115 in einem OP durchgeführt werden, kann im Falle einer Änderung der relevanten rechtlichen Mindeststandards angepasst werden. Bei der Genehmigung des OP ist eine entsprechende Revisionsklausel aufzunehmen.

Artikel 47 Absatz 1 der GAP-SP-VO enthält die Interventionskategorien im Sektor Hopfen. Aus diesen Interventionskategorien müssen die Mitgliedstaaten mindestens eine Kategorie auswählen. Artikel 47 Absatz 2 führt die Interventionen zur Krisenprävention und zum Risikomanagement auf. Auch hier müssen die Mitgliedstaaten mindestens eine Interventionskategorie auswählen. Kapitel 5.2 des nationalen GAP-SP enthält die DEU umgesetzten Kategorien.

Für die OP gelten die folgenden Vorgaben:

Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der GAP-SP-VO erfüllen die OP mindestens die Bedingungen gemäß Artikel 50 Absätze 2, 4, 5, 6, und 8 (vgl. oben) und die im Strategieplan für Hopfen ausgewählten Ziele

- Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der

- Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise (Artikel 46 Buchstabe a GAP-SP-VO),
- Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung (Artikel 46 Buchstabe d GAP-SP-VO),
- Förderung, Entwicklung und Umsetzung
 - i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
 - ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
 - iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
 - iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung;
 - v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft
 (Artikel 46 Buchstabe e GAP-SP-VO),
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Artikel 46 Buchstabe f GAP-SP-VO),
- Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen (Artikel 46 Buchstabe h GAP-SP-VO) und
- Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten der betreffenden Sektoren (Artikel 46 Buchstabe j GAP-SP-VO).

Die unter Berücksichtigung der vorgenannten Ziele ausgewählten Interventionskategorien werden in Höhe von maximal 100 % durch die Europäische Union gefördert. Die Förderung wird an einen Betriebsfonds gezahlt, der von jeder Erzeugerorganisation nach den Vorgaben von Artikel 51 GAP-SP-VO eingerichtet ist.

Für das Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe j GAP-SP-VO (s.o.) darf die Förderung, die einer Erzeugerorganisation für die Interventionskategorien gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben f, g und h zur Verfügung gestellt wird,

- Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung zur Erleichterung der Rücknahme (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f),

- Ernte vor der Reifung, d. h. vollständiges Abernten von unreifen, nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche, wobei die Erzeugnisse vor der Ernte vor der Reifung nicht durch Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder andere Ursachen beschädigt worden sein dürfen (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe g) und
 - Nichternte, d. h. Beendigung des laufenden Anbauzyklus auf einer Fläche, auf der die Erzeugnisse gut gereift und von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbare Qualität sind, ausgenommen die Vernichtung von Erzeugnissen durch Witterungsverhältnisse oder Krankheiten (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe h),
- im Jahresdurchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht über ein Drittel der Förderung, die die EO in demselben Zeitraum für Ihr operationelles Programm insgesamt erhalten hat, hinausgehen.

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 enthält die Liste nicht beihilfefähiger Ausgaben. Die Liste ist abschließend. Anhang III enthält eine nichterschöpfende Liste beihilfefähiger Ausgaben.

3.1.1 Zweckbindungsfristen für materielle und immaterielle Vermögenswerte

Die Zweckbindungsfrist nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie § 13 der HopfenVO beträgt für materielle und immaterielle Vermögenswerte³ grundsätzlich fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der Auszahlung der Beihilfe.

3.1.2 Formen der Unterstützung und Ausgabenarten

Nach Artikel 21 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 sind die beihilfefähigen Ausgaben für Interventionen auf die tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt. Im Sektor Hopfen wird keine Unterstützung über eine Festsetzung von Standardpauschalsätzen, standardisierten Einheitskosten oder Pauschalbeträgen für Interventionen gewährt.

3.1.3 Verwaltungs- und Personalkosten

Personal- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Betriebsfonds oder der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des OP sind jedoch bis zu einem Höchstsatz von 2 % des genehmigten Betriebsfonds pauschal förderfähig (Artikel 22 Absatz 3 bzw. Anhang III Nr. 5 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/126). Sofern für die Personal- und Verwaltungskosten die Pauschale in Höhe von höchstens 2 % angewandt wird, kann

³ Immaterielle Vermögenswerte sind nicht-physische Vermögensgegenstände. Dazu gehören z. B. Software, Pläne für Messeauftritte, Unterlagen zu Qualitätssicherungssystemen und zu Vermarktungskonzepten.

keine Förderung anhand von Einzelnachweisen erfolgen. Für die Gewährung der Standardpauschale sind keine Einzelnachweise erforderlich. Die Verwaltungs- und Personalkosten beinhalten die in Anhang III Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 aufgeführten Kosten⁴.

Es sind ausschließlich Verwaltungs- und Personalkosten zuschussfähig, die im Zusammenhang mit der Durchführung des OP oder den einschlägigen Interventionen entstanden sind (Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 Anhang III, Nr. 5).

Die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts sind zu beachten.

4. Interventionen

4.1 In Deutschland angewandte Interventionen

In Deutschland werden gemäß Kapitel 5.2 des nationalen GAP-SP für Hopfen die folgenden Interventionskategorien umgesetzt:

1. Forschung und Entwicklung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GAP-SP-VO)
2. Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b GAP-SP-VO)
3. Integrierte Produktion (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d GAP-SP-VO)
4. Vermarktung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f GAP-SP-VO)
5. Klimawandel (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe i GAP-SP-VO)

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten Vorlagen (sog. Templates) zur Verfügung gestellt. Die Templates konkretisieren die Interventionskategorien und sind Bestandteil des nationalen GAP-SP. In den Templates werden die spezifischen Ziele (Artikel 6 GAP-SP-VO) und die sektoralen Ziele für die jeweilige Intervention aufgeführt. Zudem werden die Bedarfe und die Ergebnisindikatoren (Anhang I der GAP-SP-VO) für die jeweilige Intervention dargelegt. Außerdem enthält jedes Template eine nicht abschließende Liste von Fördermöglichkeiten. Die Fördervoraussetzungen werden ebenfalls im Template erläutert. Die Templates enthalten zudem die Vorgaben für die finanzielle Unterstützung sowie Ausführungen zur Einhaltung des WTO-Abkommens.

⁴ Verwaltungs- und Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der operationellen Programme oder der betreffenden Interventionen, einschließlich Berichten, Studien, Kosten für die Buchführung und die Verwaltung der Konten, obligatorische Abgaben im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern, wenn sie direkt vom Begünstigten.

4.2 Beschreibung der in Deutschland angewandten Interventionen

4.2.1 Forschung und Entwicklung (Artikel. 47 Abs. 1 lit. a GAP-SP-VO)

Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen (Artikel. 47 Abs. 1 lit. a GAP-SP-VO)

Fördermöglichkeiten (Nichterschöpfende Liste)

- Investitionen in die Entwicklung und Einführung von Produkten und Verfahren zur Modernisierung der Hopfenerzeugung, z.B.: Züchtung moderner Hopfensorten durch die Erzeugerorganisation und das Hopfenforschungszentrum in Hüll oder Aufbau verbesserter Produktionssysteme mit Zusatzbewässerung durch wassersparende Bewässerungstechniken auf Basis regenerierender Wasserressourcen für ein gezielteres Nährstoffmanagement zur Verringerung negativer ökologischer und ökonomischer Auswirkungen gem. Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/216.
- Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Verfahren für die Hopfenerzeugung und die Hopfenverarbeitung, z.B.: Entwicklung neuer Hopfenpellets durch die Erzeugerorganisation.
- Erforschung nachhaltiger Produktionsmethoden, z.B.: Bestandsaufnahme und Förderung zum Schutz der natürlichen Ressourcen, welche an das Hopfenforschungszentrum in Hüll ausgelagert werden kann.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt. Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereicherter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung.

Die Maßnahmen müssen die folgenden Ziele verfolgen:

- Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen

Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung (sektorales Ziel gemäß Artikel 46 d) GAP-SP-VO);

- Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung (spezifisches Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b GAP-SP-VO).

4.2.2 Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b GAP-SP-VO)

Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Artikel 47 Abs. 1 lit. b GAP-SP-VO)

Fördermöglichkeiten (Nichterschöpfende Liste)

- Produktionsbegleitende Beratungsservices für Landwirte, z.B.:
Warndienstmodell der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft für den Schaderreger Peronospora.
- Ausbau von Nachhaltigkeitssystemen im deutschen Hopfenbau, z.B.: Beratung der Landwirte durch den Hopfenring, einer Selbsthilfereinrichtung der Hopfenpflanzer, und Einbindung zusätzlicher Landwirte in die Nachhaltigkeit
- Beratung zur Steigerung der Biodiversität in Hopfenanbaugebieten

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt. Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereicherter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung.

Die Maßnahmen müssen die folgenden Ziele verfolgen:

- Förderung, Entwicklung und Umsetzung:
 - i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
 - ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
 - iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,

- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft. (Sektorales Ziel gemäß Artikel 46 e) GAP-SP-VO).
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien (spezifisches Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e GAP-SP-VO).

4.2.3 Integrierte Produktion (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d GAP-SP-VO)

Ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau (Artikel 47 Abs. 1 lit. d GAP-SP-VO)

Fördermöglichkeiten (Nichterschöpfende Liste)

- Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Pflanzenschutz auf allen Stufen der integrierten Produktion, z.B.: Testung und Praxiseinführung vorbeugender, physikalischer & biologischer Maßnahmen durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und den Verband Deutscher Hopfenpflanzer oder z.B.: Wildhopfenbekämpfung.
- Sicherung und Steigerung der Biodiversität, z.B.: Testung von Maßnahmen in der Praxis zur Sicherung und Steigerung der Biodiversität durch Schaffung von Habitaten (Etablierung landschaftlicher Kleinstrukturen).

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt.

Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereicherter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung und ist dabei im Austausch mit Fachexperten, wodurch sichergestellt ist, dass konkrete Maßnahmen eine hohe Umweltverträglichkeit aufweisen und auf dem aktuellen Wissensstand basieren gem. Art. 12 der delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

- Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der

Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise (Sektorales Ziel gemäß Artikel 46 a) GAP-SP-VO).

- Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung (spezifisches Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b GAP-SP-VO).

4.2.4 Vermarktung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f GAP-SP-VO)

Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte (Artikel 47 Abs. 1 lit. f GAP-SP-VO)

Fördermöglichkeiten (Nichterschöpfende Liste)

- Absatzförderung, z.B.: Messen, Pressearbeit, Erarbeitung und Veröffentlichung von Fachinformationen, Werbekonzepte
- Maßnahmen um Angebot und Nachfrage in Gleichgewicht zu bringen, z.B.: Kauf, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf von Erzeugnissen; z.B. Marketingmaßnahmen im Zusammenhang mit Sortenumstellungsmaßnahmen
- Entwicklung und Etablierung von Marktstrukturelementen zur Standardisierung der Vermarktung für Landwirte (Förderung einheitlicher Hopfenlieferverträge zur Optimierung der Hopfenvermarktung und Verbesserung der Position der Hopfenerzeuger in der Wertschöpfungskette), z.B.: Unterstützung bei der Vermarktung durch Sicherstellung eines Mindestpreises

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt. Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereicherter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung.

- Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse (Sektorales Ziel gemäß Artikel 46 h) GAP-SP-VO).
- Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette (spezifisches Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c GAP-SP-VO).

4.2.5 Klimawandel (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe i GAP-SP-VO)

Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel (Artikel 47 Abs. 1 lit. i GAP-SP-VO).

Fördermöglichkeiten (Nichterschöpfende Liste)

- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, z.B.: Einführung neuer Hopfensorten; z.B.: Neue Produktionstechniken wie verbesserte Düngesysteme zur bedarfsgerechteren Pflanzenernährung im Zuge des Klimawandels.
- Maßnahmen zur Reduzierung von Klimabelastungen durch den Hopfenbau insbesondere Emissionen, z.B.: Reduktion des Anteils fossiler Energieträger und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien; z.B.: verbesserte Produktionssysteme zur Verringerung des Ressourceneinsatzes.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt.

Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereicherter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung und ist dabei im Austausch mit Fachexperten, wodurch sichergestellt ist, dass konkrete Maßnahmen eine hohe Klimaverträglichkeit aufweisen und auf dem aktuellen Wissensstand basieren.

- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Sektorales Ziel gemäß Artikel 46 f) GAP-SP-VO).
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie (spezifisches Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d GAP-SP-VO).

5. **Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115**

5.1 **Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung**

Anhang I der GAP-SP-VO enthält Indikatoren für die Überwachung, die Evaluierung und die jährliche Leistungsberichterstattung. Die Planung, die Berichterstattung und der Leistungsabschluss erfolgt für das Sektorprogramm Hopfen auf Ebene der OP. Das bedeutet,

dass Einheitsbeträge und Outputs nicht bezogen auf die Interventionen, sondern auf Ebene der OP festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten haben einen jährlichen Leistungsbericht über die Umsetzung des GAP-Strategieplans vorzulegen. Die Berichterstattung für diesen Leistungsbericht erfolgt ebenfalls auf Ebene der OP und nicht auf Ebene der Interventionen.

6. Anforderungen an den Betriebsfonds

Der Betriebsfonds dient ausschließlich der Finanzierung des OP und wird zu 100 % der tatsächlichen Kosten durch die Beihilfe der Union finanziert sofern die von der jeweiligen Erzeugerorganisation beabsichtigten und durchgeführten Maßnahmen für Interventionskategorien mit den Zielen gemäß Art. 46 Buchstaben d, e, f, und h der GAP-Strategieplan-VO 2021/2115 in Zusammenhang stehen, sowie bei Interventionen für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem oder mehreren Zielen gemäß Art. 46 Buchstabe a und j der GAP-Strategieplan-VO 2021/2115 stehen.

Der Betriebsfonds ist über eine Finanzbuchhaltung zu verwalten. Innerhalb der Finanzbuchhaltung sind Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen, alle Einnahmen und Ausgaben nachzuvollziehen und einer bestimmten Maßnahme zuzuordnen. Dies wird am besten durch eigene Konten in der Buchhaltung gewährleistet. Sofern keine eigenen Konten bestehen, in denen alle relevanten Buchungsvorgänge im Rahmen des OP verbucht werden, sind anderweitige Aufzeichnungen zu führen, die eine Nachvollziehung der durchgeführten Einnahmen und Ausgaben in der Finanzbuchhaltung ermöglichen.

Dies kann in Tabellenform einer Tabellenkalkulation sein, in der nach Aktionen und Maßnahmen aufgeschlüsselt alle eingereichten Einnahmen und Ausgaben und die Beihilfe der Union angeführt sind. Für alle Ausgaben und Einnahmen sind die entsprechenden Konten aus der Finanzbuchhaltung einzutragen.

7. Beantragung der Beihilfe

Der Beihilfeantrag ist bis zum 15. September jeden Jahres zu stellen. In besonderen Ausnahmestellung kann die Antragstellung auch bis spätestens 30.09. erfolgen. Bei einer Antragstellung nach dem 30.09. wird die Beihilfe für jeden Verzugstag um ein Prozent gekürzt.

Zu den notwendigen Inhalten des Antrages vgl. § 9 HopfenVO – Anlage 2 zu diesem Merkblatt.

8. Gewährung der Beihilfe

Die BLE soll über den Beihilfeantrag innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung entscheiden und zahlt die Beihilfe vor dem 31.12. des Antragsjahres aus. Ausgezahlte Mittel sind binnen eines Jahres zu verwenden, anderenfalls zurückzuzahlen.

10. Zweckbindung/Rechtswidrige Beihilfen

Für mit den Beihilfezahlungen geförderte Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren (vgl. 3.1.1).

Verstöße gegen die Einhaltung der Zweckbindungsfrist können zur Rechtswidrigkeit der Beihilfe und zur Verpflichtung zur Rückzahlung führen (vgl. §§ 13 und 14 HopfenVO).

10. Besondere Anforderungen/Pflichten

Besondere Pflichten zur ordnungsgemäßen Rechnungsführung sowie Duldungs-, Mitwirkungs-, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten der begünstigten Erzeugerorganisationen sind in §§ 15 – 17 hopfenVO geregelt.

11. Kontrollen

Die BLE führt vor der Genehmigung eines operationellen Programmes und vor der Gewährung einer Beihilfe Verwaltungskontrollen durch (vgl. §18 HopfenVO). Ergänzend zu den Verwaltungskontrollen führt die BLE Vor-Ort-Kontrollen bei den Erzeugerorganisationen durch, um das Vorliegen der Beihilfenvoraussetzungen für das jeweilige Förderjahr zu überprüfen (vgl. § 19 der HopfenVO). In diesem Zusammenhang werden ebenfalls Kontrollen zum Ausschluss einer rechtswidrigen Doppelfinanzierung und zur Zweckbindung von Investitionen durchgeführt (vgl. § 21 und § 22 HopfenVO).

12. Sanktionen

Sofern im Rahmen der Kontrollen Feststellungen getroffen werden, die zum Wegfall der Voraussetzungen für die Beihilfegewährung führen, fehlende oder falsche Angaben für den Leistungsbericht festgestellt werden, notwendige Kontrollen von den Erzeugerorganisationen behindert werden oder Verstöße gegen sonstige Pflichten festgestellt werden, können Beihilfeauszahlungen gekürzt oder ausgesetzt werden (vgl. §§ 23 – 28 HopfenVO).

13. Datenschutzinformation

Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch Referat 512 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verarbeiten wir personenbezogene Daten von Antragstellern im Rahmen der EU-Beihilferegulierung für Hopfenerzeugergemeinschaften. Dazu gehören Daten, die Sie uns im Rahmen des Beihilfeverfahrens zur Verfügung stellen. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, Ihre Rechte sowie unsere Informationspflichten, erhalten Sie mit dem Beihilfeantrag.

14. EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den

Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

in der jeweils geltenden Fassung.

15. Nationale Rechtsgrundlagen

- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027
<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-kurzueberblick.pdf?blob=publicationFile&v=5>
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz - MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
- Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG) vom 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204)
- Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz - AgrarOLkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) vom 19. Dezember 2022 (BANz AT 19.12.2022 V1), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist

in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1 - Liste der beteiligten Behörden

1. Bund	<p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Rochusstraße 1 53123 Bonn</p> <p>Telefon: (0228) 99 529-0 E-Mail: poststelle@bmel.bund.de</p>	<p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Deichmanns Aue 29 53179 Bonn</p> <p>Telefon: (0228) 99 6845-0 E-Mail: info@ble.de</p>
2. Bundesländer		
Baden-Württemberg	<p>Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart</p> <p>Telefon: (0711) 126-0 E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 3 Bertoldstr. 43 79098 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: (0761) 208-0 E-Mail: abteilung3@rpf.bwl.de</p>
Bayern	<p>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Postfach 22 00 12 80535 München</p> <p>Telefon: (089) 21 82-0 E-Mail: poststelle@stmelf.bayern.de</p>	<p>Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kompetenzzentrum Förderprogramme Porschestraße 5a 84030 Landshut</p> <p>Tel.: 0871 9522-4600 Fax.: 0871 9522-4399 E-Mail: poststelle@fueak.bayern.de</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz Postfach 32 69 55022 Mainz</p> <p>Telefon: (06131) 16-0 E-Mail: poststelle@mwvwlw.rlp.de</p>	<p>Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel Görresstraße 10 54470 Bernkastel-Kues</p> <p>Telefon: (06531) 956-0 E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de</p>
Sachsen	<p>Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 10 01075 Dresden</p> <p>Telefon: (0351) 564-0 E-Mail: poststelle@smul.sachsen.de</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden</p> <p>Telefon: (0351) 26 12-0 E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Hasselbachstr. 4 39010 Magdeburg</p> <p>Telefon: (0391) 567-01 E-Mail: poststelle@mw.sachsen-anhalt.de</p>	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllner Str. 59 06667 Weißenfels</p> <p>Telefon: (03443) 280 0 E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de</p>

		<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Außenstelle Halle Mühlweg 19 06114 Halle/S.</p> <p>Telefon: (0345) 2316 5 E-Mail: poststelleHAL@alff.mlu.sachsen-anhalt.de</p>
Thüringen	<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Postfach 90 03 62 9910610699106 Erfurt</p> <p>Telefon: (0361) 3791-0003791-000 E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de</p>	<p>Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Naumburgerstr. 98 07743 Jena</p> <p>Telefon: (03641) 683-0 E-Mail: postmaster@jena.tll.de</p>

Anlage 2 - Nationales Durchführungsrecht Hopfen

Hopfengesetz vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2022 (BGBl. I S. 1550) geändert worden ist.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

1. über

- a) die Zertifizierung,
- b) das Bescheinigungsverfahren,
- c) die Kontrolle, soweit keine Zertifizierung stattfindet,
- d) die Verarbeitung,
- e) das Vermischen,
- f) die Behandlung und
- g) das Inverkehrbringen

der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Sektor Hopfen unterliegen, sowie

2. über die Gewährung und Kontrolle von Vergünstigungen (Beihilfen) an anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Hopfen im Rahmen der Regelungen über die Strategiepläne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAPStrategiepläne).

(2) Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes mit den Maßgaben, dass

1. in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Rechtsverordnungen auch erlassen werden können, um die Rechtsakte und dieses Gesetz sachgerecht durchzuführen und
2. der Abschnitt 3 des Marktorganisationsgesetzes nicht anzuwenden ist.

§ 2 Ermächtigungen

(1) Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung zur Durchführung der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsakte fest

1. die Hopfenanbaugebiete und ihre Beschreibung; durch die Rechtsverordnung können Siegelbezirke gebildet werden,
2. die Voraussetzungen für die Errichtung und die Verwaltung von Siegelhallen oder Bescheinigungslagern (Zertifizierungsstellen),
3. die zur Durchführung erforderlichen Verfahrensvorschriften.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann

1. zugelassen werden, dass die amtliche Aufsicht über die Durchführung des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens auf Private übertragen wird,
2. hinsichtlich des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens

- a) die Beteiligung von Beauftragten der Hopfenverbände,
- b) die Aufgaben- und Rechtsstellung dieser Beauftragten geregelt werden.

(3) Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung weitere für die Durchführung der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsakte erforderliche Vorschriften über

1. a) die Form, den Inhalt, die Ausgestaltung,
b) die Verwendung von Vordrucken, Formularen, Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Meldungen,
2. a) die Erforderlichkeit, Art, Beschaffenheit, Gestaltung,
b) die Verwendung von Siegeln,
3. die Beschaffenheit, Kennzeichnung, Aufschriften und Siegelung der Packstücke erlassen.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsakte Bestimmungen über den Endtermin der Zertifizierung von Hopfen zu erlassen.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur sachgerechten Durchführung der Rechtsakte über die GAP-Strategiepläne für den Sektor Hopfen Vorschriften zu erlassen

1. zur Regelung der Erstellung, des Inhalts und der Genehmigung von operationellen Programmen, soweit dies für die Gewährung von Beihilfen unionsrechtlich erforderlich ist und der Inhalt des operationellen Programms nach den Regelungen des § 1 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt oder bestimmbar ist,
2. zur Einrichtung und Verwaltung des Betriebsfonds in den Erzeugerorganisationen,
3. zur Genehmigung, Auszahlung und Kontrolle der Beihilfen an die Erzeugerorganisationen sowie
4. über das jeweils zugehörige Verfahren.

§ 3 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine

Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 geahndet werden können.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 4 Übertragung von Ermächtigungen

Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 5 (weggefallen)

-

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die §§ 2 und 3 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt im Übrigen am 1. April 1997 in Kraft.

Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften im Hopfensektor (HopfenVO – inoffizielle Abkürzung) vom 9. März 2023 (BGBl I 2023, Nr. 61)

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union (Unionsrecht)

1. über

- a) die Zertifizierung,
- b) das Bescheinigungsverfahren,
- c) die Kontrolle nicht der Zertifizierung unterliegender Erzeugnisse,
- d) die Verarbeitung,
- e) das Vermischen,

- f) die Behandlung und
- g) das Inverkehrbringen

der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Sektor Hopfen unterliegen, sowie

2. über die Gewährung und Kontrolle von Vergünstigungen (Beihilfen) an anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Hopfen im Rahmen der Regelungen über die Strategiepläne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategiepläne).

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung, soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

A b s c h n i t t 1

Z e r t i f i z i e r u n g

§ 2

Zertifizierungstermin

(1) Der Endtermin für die Zertifizierung von Rohhopfen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen (ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist, ist der 15. November des jeweiligen Erntejahres.

(2) Soweit die Zertifizierung betroffen ist, sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen zuständig.

A b s c h n i t t 2

F ö r d e r f ä h i g e F l ä c h e n u n d B e t r i e b s f o n d s

§ 3

Höchstbetrag der Beihilfe

Der Höchstbetrag der Beihilfe der Union wird entsprechend Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/648 (ABl. L 119 vom 21.4.2022, S. 1) geändert worden ist in Verbindung mit Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den

Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) berechnet.

§ 4

Betriebsfonds

(1) Der Betriebsfonds ist über eine Finanzbuchhaltung zu verwalten, die es ermöglicht, alle Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Betriebsfonds zu erkennen. Werden aus dem Betriebsfonds ein oder mehrere operationelle Programme oder Teilprogramme finanziert, müssen die jeweiligen finanziellen Beteiligungen für jedes operationelle Programm oder Teilprogramm getrennt ausgewiesen werden.

(2) Die Finanzbuchhaltung ist jährlich von einer Einrichtung, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen gesetzlich zugelassen ist, zu prüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung muss die Angabe enthalten, dass die Finanzbuchhaltung den Bestimmungen des Absatzes 1 genügt. Der schriftliche Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der Bundesanstalt unverzüglich nach Abschluss der Prüfung, spätestens aber mit dem Beihilfeantrag, vorzulegen.

Abschnitt 3

Operationelle Programme

§ 5

Beantragung eines operationellen Programms

(1) Ein operationelles Programm ist von einer anerkannten Erzeugerorganisation unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. März des Jahres des Beginns der Durchführung des Programms der Bundesanstalt schriftlich oder elektronisch zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Frist zur Vorlage der operationellen Programme bis zum 30. April des Jahres nach Satz 1 verlängern.

(2) Für die Beantragung eines operationellen Programms sind folgende Unterlagen und Angaben erforderlich:

1. der Nachweis, dass ein Betriebsfonds eingerichtet wurde,
2. eine Beschreibung der Ausgangssituation,
3. die Zielsetzungen des operationellen Programms mit einer Erläuterung, wie das Programm zu den Zielen des nationalen GAP-Strategieplans beitragen soll, und die Bestätigung, dass es mit diesen übereinstimmt,
4. messbare Endziele, um die Beurteilung der Fortschritte bei der Programmdurchführung zu erleichtern,
5. die vorgeschlagenen Maßnahmen,
6. die Laufzeit des Programms,

7. die finanziellen Aspekte, insbesondere für jedes Durchführungsjahr des Programms der Finanzierungs- und Zeitplan für die Vorhaben,
8. die schriftliche Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation, dass sie einhalten wird die Bestimmungen der
 - a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 (ABl. L 119 vom 21.4.2022, S. 1), geändert worden ist,
 - b) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 und der vorliegenden Verordnung, und
9. die schriftliche Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation, dass sie weder mittelbar noch unmittelbar eine andere Unionsfinanzierung oder nationale Finanzierung für Maßnahmen beantragt oder erhalten hat oder beantragen oder erhalten wird, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 in Betracht kommen.

(3) In dem operationellen Programm ist anzugeben, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen andere Maßnahmen ergänzen und mit diesen im Einklang stehen, einschließlich Maßnahmen, die aus anderen Mitteln der Union und genehmigten Absatzförderungsprogrammen finanziert werden oder für eine solche Förderung in Betracht kommen. Dabei sind gegebenenfalls auch die im Rahmen früherer operationeller Programme durchgeführten Maßnahmen anzugeben.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann eine juristische Person, die noch nicht als Erzeugerorganisation anerkannt ist, ein operationelles Programm zur Genehmigung vorlegen, sofern sie bei der zuständigen Stelle gleichzeitig einen Antrag auf Anerkennung als Erzeugerorganisation stellt. Im Fall des Satz 1 hat sie dem Antrag eine Kopie des Antrags auf Anerkennung als Erzeugerorganisation beizufügen.

(5) Die Gewährung von Ruhegehältern oder ruhegehaltsähnlichen Zahlungen darf nicht Gegenstand eines operationellen Programms sein.

§ 6

Genehmigung eines operationellen Programms

(1) Die Bundesanstalt hat über die Genehmigung des operationellen Programms und des Betriebsfonds bis zum 30. Juni des Jahres der Vorlage des Antrages zu entscheiden; es sei denn, im Falle des § 5 Absatz 4 liegt die Anerkennung als Erzeugerorganisation noch nicht vor. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden. Im Fall des § 5 Absatz 1 Satz 2 hat die Bundesanstalt bis zum 31. Juli des Jahres über die Vorlage des Antrages zu entscheiden.

(2) Im Fall der Vorlage eines operationellen Programms nach § 5 Absatz 4 darf das operationelle Programms abweichend von Absatz 1 erst nach der Anerkennung als Erzeugerorganisation genehmigt werden.

§ 7

Durchführungszeitraum der operationellen Programme

(1) Ein operationelles Programm ist in Jahrestanchen durchzuführen, die jeweils ein Kalenderjahr umfassen.

(2) Die Durchführung eines bis zum 31. Juli genehmigten operationellen Programms beginnt rückwirkend am 1. Januar des laufenden Jahres.

§ 8

Änderung eines operationellen Programms

(1) Änderungen des operationellen Programms und des Betriebsfonds des laufenden Programmjahres können höchstens einmal im Jahr schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30. September bei der Bundesanstalt beantragt werden. Erforderliche Unterlagen im Sinne des Satzes 1 sind Belege, aus denen Gründe, Art und Auswirkungen dieser Änderungen hervorgehen.

(2) Von einer anerkannten Erzeugerorganisation können auf deren eigene finanzielle Verantwortung innerhalb eines Jahres und ohne vorherige Genehmigung folgende Änderungen des operationellen Programms vorgenommen werden:

1. das operationelle Programm nur teilweise durchzuführen,
2. die in dem genehmigten Programm für die Jahrestanche aufgeführten Ausgaben für einzelne Maßnahmen um bis zu 30 Prozent zu überschreiten, soweit es sich nicht um inhaltliche Änderungen der Maßnahmen handelt.

(3) Anträge zur Änderung von operationellen Programmen für nachfolgende Jahre sind bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu stellen.

(4) Die Bundesanstalt hat über die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Anträge bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zu entscheiden.

A b s c h n i t t 4

G e w ä h r u n g d e r B e i h i l f e

§ 9

Beihilfeantrag

(1) Die Beihilfe wird auf Antrag durch Bescheid gewährt.

(2) Ein Beihilfeantrag ist bis zum 15. September eines jeden Jahres bei der Bundesanstalt schriftlich oder elektronisch einzureichen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Bundesanstalt nach dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt eingereichte Anträge bis spätestens 30. September annehmen.

(3) Einem Beihilfeantrag nach Absatz 2 sind folgende Unterlagen, Belege, Zusicherungen und Angaben beizufügen:

1. die Namen und Anschriften aller Mitglieder der Erzeugerorganisation des laufenden Erntejahres (Beihilfejahres) und im Falle von Erzeugern zusätzlich deren Betriebsnummer

nach der GAP-InVeKoS-Verordnung sowie die Betriebsnummer der Erzeugerorganisation,

2. Belege über die gesamten förderfähigen Flächen gemäß § 11, getrennt für jeden einzelnen Erzeuger,
3. Belege über die im Rahmen des operationellen Programms beabsichtigten und getätigten Ausgaben,
4. eine schriftliche oder elektronische Zusicherung der Erzeugerorganisation, dass sie keine Unions- oder nationale Doppelfinanzierung für Maßnahmen oder Vorgänge erhalten hat, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung, für eine Beihilfe im Hopfensektor in Betracht kommen, und
5. die für den Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben.

(4) Der Beihilfeantrag kann sich auf geplante, jedoch nicht getätigte Ausgaben beziehen.

(5) Ein Beihilfeantrag kann auch gestellt werden für Investitionen, die

1. während der Laufzeit eines genehmigten operationellen Programms begonnen werden und
2. in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach dem Ende der Laufzeit des genehmigten operationellen Programms abgeschlossen sein müssen.

Die Bundesanstalt hat die Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass das genehmigte operationelle Programm, das zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt sein muss, diese Investition zu enthalten hat.

§ 10

Gewährung und Zahlung einer Beihilfe

(1) Die Bundesanstalt soll über die Gewährung einer Beihilfe innerhalb von zwölf Wochen nach Antragseingang entscheiden.

(2) Die Bundesanstalt hat die Beihilfe bis spätestens 31. Dezember des Antragsjahres auszuführen.

(3) Auf Grund einer nach dem 1. Januar 2023 erfolgten Bewilligung ausgezahlte Mittel, die nicht binnen eines Jahres gebunden sind, sind unverzüglich an die Zahlstelle zurückzuführen.

§ 11

Anforderungen an die förderfähigen Hopfenflächen

(1) Förderfähige Hopfenanbauflächen müssen zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrages durch die anerkannten Erzeugerorganisationen mit einer gleichmäßigen Pflanzdichte von mindestens 1 500 Pflanzen je Hektar bei doppelter Aufleitung oder mindestens 2 000 Pflanzen je Hektar bei einfacher Aufleitung bepflanzt sein.

(2) Förderfähige Flächen dürfen nur die durch die Linie der äußeren Verankerungsdrähte der Traggerüste begrenzten Flächen umfassen. Sofern sich auf dieser Begrenzungslinie Reben befinden, darf beiderseits der förderfähigen Fläche ein zusätzlicher Streifen in einer Breite

vorgesehen werden, die der durchschnittlichen Breite einer Fahrgasse innerhalb dieser Parzelle entspricht. Der zusätzliche Streifen darf nicht zu einem öffentlichen Weg gehören. Die beiden, für das Wenden der Landmaschinen notwendigen, Vorgewende an den beiden Enden der Hopfenreihen dürfen Teil der förderfähigen Fläche sein, sofern diese Vorgewende

1. nicht länger als acht Meter sind,
2. nur einmal gezählt werden und
3. nicht zu einem öffentlichen Weg gehören.

(3) Flächen, die mit Hopfenfechsern bepflanzt sind, die in erster Linie als Pflanzschulerzeugnisse angebaut werden, sind nicht förderfähig.

§ 12

Einstellung eines operationellen Programms

(1) Stellt eine anerkannte Erzeugerorganisation die Durchführung ihres operationellen Programms vor dem Ende der geplanten Laufzeit ein, dürfen ab dem Zeitpunkt der Einstellung keine weiteren Beihilfen ausgezahlt werden.

(2) Ausgezählte Beihilfen, die für förderfähige Maßnahmen gewährt wurden, die vor Einstellung des operationellen Programms durchgeführt wurden, sind nicht zurückzufordern, sofern

1. zum Zeitpunkt der Einstellung die Ziele der im operationellen Programm vorgesehenen Maßnahmen erreicht waren, und
2. die Investitionsobjekte, die mit Mitteln des Betriebsfonds finanziert wurden, mindestens bis zum Ende ihrer Zweckbindungsfrist im Besitz der anerkannten Erzeugerorganisation oder ihrer Mitglieder verbleiben und von diesen weiter genutzt werden.

§ 13

Zweckbindungsfrist

Für alle im Rahmen einer Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geförderten Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der letzten Auszahlung. Innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren müssen Investitionen gemäß der im betreffenden genehmigten operationellen Programm beschriebenen Bestimmung verwendet werden. Dies bedeutet, dass eine zweckentsprechende Nutzung der Investition erfolgen muss und sich weder die Eigentums- und/ oder Besitzverhältnisse verändern dürfen, noch die Betriebstätigkeit aufgegeben werden darf.

§ 14

Rechtswidrige Beihilfe

(1) Die Gewährung einer Beihilfe ist rechtswidrig, sofern

1. die anerkannte Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 13 Satz 1 einstellt;

2. das Investitionsobjekt vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nach § 13 Satz 1 verkauft, aber nicht ersetzt wird;
3. die anerkannte Erzeugerorganisation innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 13 Satz 1 ihre Produktionstätigkeit außerhalb ihres geographischen Anbaugebiets verlagert;
4. sich innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 13 Satz 1 die Art, die Ziele oder die Durchführungsbedingungen wesentlich ändern, so dass die ursprünglichen Ziele beeinträchtigt werden.

(2) Die Gewährung einer Beihilfe für mehrjährige Ziele ist rechtswidrig, sofern diese Ziele und ein erwarteter Nutzen mehrjähriger Verpflichtungen, wie etwa bei umweltbezogenen Zielen im Sinne des Artikels 46 Buchstabe d, e, f der Verordnung (EU) 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung, wegen einer Unterbrechung der Maßnahmen nicht erreicht werden können.

A b s c h n i t t 5

P f l i c h t e n

§ 15

Rechnungsführung

(1) Die im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Rechnungen müssen auf den Namen der anerkannten Erzeugerorganisation oder auf den Namen eines oder mehrerer ihrer angeschlossenen Erzeuger ausgestellt sein.

(2) Für die förderfähigen Personalkosten müssen die Rechnungen auf den Namen der anerkannten Erzeugerorganisation ausgestellt sein.

§ 16

Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Eine anerkannte Erzeugerorganisation und ihre Mitglieder sind verpflichtet, zum Zwecke der Überwachung der Bundesanstalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Bundesanstalt dies verlangt.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und dem Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von sieben Jahren nach

Abschluss des jeweiligen operationellen Programms aufzubewahren und nach Anforderung der Bundesanstalt vorzulegen, soweit diese für die Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erforderlich sind.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete ist von der Bundesanstalt vor Aufforderung zur Auskunft oder Mitwirkung über sein Verweigerungsrecht nach Satz 1 aufzuklären.

§ 17

Mitteilungspflichten

(1) Eine anerkannte Erzeugerorganisation hat der Bundesanstalt alle nach Unionsrecht und nationalem Recht erforderlichen Angaben, insbesondere die Höhe der förderfähigen Hopfenanbauflächen ihrer angeschlossenen Erzeuger, mitzuteilen. Ist im Unionsrecht eine Frist für die Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt, hat die Mitteilung nach Satz 1 mindestens einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist zu erfolgen, wenn in dieser Verordnung nicht eine andere Frist bestimmt ist. In Ausnahmefällen, in denen den anerkannten Erzeugerorganisationen eine Mitteilung einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist nicht möglich ist, kann die Frist nach Satz 2 in Absprache mit der Bundesanstalt auf 14 Tage verkürzt werden.

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation hat der Bundesanstalt jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen in den Anträgen übereinstimmen, unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 6

Kontrollen

§ 18

Verwaltungskontrollen

(1) Die Bundesanstalt hat vor der Genehmigung eines operationellen Programms und vor der Gewährung einer Beihilfe Verwaltungskontrollen nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

(2) Bei den Verwaltungskontrollen vor der Genehmigung operationeller Programme und von Änderungsanträgen zu operationellen Programmen ist mindestens Folgendes zu prüfen:

1. die Plausibilität der übermittelten Angaben, die im Entwurf des operationellen Programms enthalten sind,
2. die Übereinstimmung des Programms mit der Verordnung (EU) 2021/2115, der Verordnung (EU) 2021/2117, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sowie mit dem nationalen Strategieplan und dieser Verordnung,
3. die Förderfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und

4. die Kohärenz und technische Qualität des Programms, die Zuverlässigkeit der Schätzungen und des Finanzierungsplans sowie die Planung der Durchführung.

(3) Bei den Verwaltungskontrollen vor der Gewährung einer Beihilfe ist zumindest Folgendes zu prüfen:

1. die für den Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben,
2. die Plausibilität des Prüfberichts einer gesetzlich zugelassenen Prüfstelle zu den getätigten Ausgaben,
3. die eindeutige Zuordnung der geltend gemachten Ausgaben und erbrachten Dienstleistungen,
4. die Übereinstimmung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen mit den im genehmigten operationellen Programm aufgeführten Maßnahmen,
5. die Angaben zu den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen im Hinblick auf Größe und Förderfähigkeit der Flächen gemäß § 11 dieser Verordnung,
6. die Ergebnisse der Flächenkontrollen der Länder gemäß § 27 Absatz 5 und 29 Absatz 5 der GAP-InVeKoS-Verordnung und der Kontrollen der Prüfer der Bundesanstalt,
7. die Einhaltung der vorgeschriebenen finanziellen und sonstigen Begrenzungen und
8. ob die Maßnahmen, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, im Einklang stehen mit den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere mit den verbindlichen Normen, die in nationalen Rechtsvorschriften oder im nationalen Strategieplan und den nationalen Förderleitlinien festgelegt sind.

(4) Die Bundesanstalt hat alle Prüfschritte, die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und die bei Unregelmäßigkeiten getroffenen Maßnahmen zu protokollieren.

§ 19

Vor-Ort-Kontrollen

(1) Die Bundesanstalt hat ergänzend zu den Verwaltungskontrollen bei den anerkannten Erzeugerorganisationen nach Maßgabe der folgenden Absätze Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe in dem betreffenden Jahr zu prüfen.

(2) Jede anerkannte Erzeugerorganisation ist einmal im Jahr zu prüfen. Dabei sind im Rahmen einer Zufallsstichprobe bis zu einer Belegzahl von fünf immer alle, ab fünf bis 25 vorhandenen Belegen immer mindestens fünf Belege und über 25 Belege bis 20 Prozent aller vorhandenen Belege und mindestens zehn Prozent der nachgewiesenen Gesamtausgaben des Projektes beziehungsweise des Zielbereichs zu überprüfen. Des Weiteren ist die Förderfähigkeit der Hopfenflächen zu überprüfen. Die Überprüfung nach Satz 3 hat zu erfolgen, im Umfang von 5 Prozent der Hopfenflächen, durch Vor-Ort-Kontrollen bei den Erzeugern oder Vor-Ort-Kontrollen der betroffenen Flächen. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt zur Überprüfung nach Satz 3 bei den Ländern die die Flächen betreffenden Fernerkundungsdaten anfordern.

(3) Die Vor-Ort-Kontrollen dürfen angekündigt werden, sofern der in Absatz 1 genannte Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Die Vor-Ort-Kontrollen haben sich zu erstrecken auf alle Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Gewährung von Beihilfen der anerkannten Erzeugerorganisation, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können und deren Überprüfung im Rahmen der Verwaltungskontrollen nicht möglich war, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen des operationellen Programms und ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten operationellen Programm und in Bezug auf eine aussagekräftige Zahl der Maßnahmen die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Unionsvorschriften und die Einhaltung der darin festgelegten Fristen.

(5) Vor-Ort-Kontrollen sind in der Regel durch einen Besuch des Ortes vorzunehmen, an dem die Maßnahme durchgeführt wird. Bei immateriellen Maßnahmen haben Vor-Ort-Kontrollen einen Besuch beim Maßnahmenträger vorzusehen. Die Bundesanstalt kann von Besuchen absehen, wenn sie das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung nicht erfüllt sind oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde, auf Grund einer Risikoanalyse als gering einstuft. Die entsprechende Entscheidung und deren Begründung sind schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Bei der nach Satz 2 getroffenen Risikoanalyse ist eine Auswahl nach Zufall und folgenden Kriterien zu treffen:

1. die Höhe der Beihilfe,
2. die Kontrollergebnisse der Vorjahre und
3. etwaige Hinweise auf Unregelmäßigkeiten.

(6) Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen sind zeitnah dahingehend zu bewerten, ob festgestellte Unregelmäßigkeiten systematisch auftreten und somit ein Risiko für ähnliche Maßnahmen, Begünstigte oder andere Einrichtungen gegeben ist. Bei der Bewertung sind ferner die Ursachen derartiger Situationen sowie die Art der gegebenenfalls erforderlichen ergänzenden Untersuchungen und die zu treffenden Abhilfe- und Präventivmaßnahmen zu ermitteln. Werden bei den Kontrollen in einem Gebiet oder einem Teilgebiet oder bei einer anerkannten Erzeugerorganisation bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Bundesanstalt in dem Gebiet oder bei der Organisation zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

§ 20

Berichte über Vor-Ort-Kontrollen

(1) Für jede Vor-Ort-Kontrolle ist im Anschluss an die Kontrolle ein schriftlicher oder elektronischer Bericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die geprüften Beihilferegeln und Anträge,
2. die Namen und die Funktionen der anwesenden Personen,
3. die geprüften Maßnahmen und Unterlagen, einschließlich des dabei zugrunde gelegten Prüfpfads und der überprüften Nachweise, und
4. die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle.

(2) Einem Vertreter der geprüften anerkannten Erzeugerorganisation ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Unterzeichnung zu geben.

(3) Der Beihilfeempfänger erhält eine schriftliche oder elektronische Kopie des Berichts.

§ 21

Kontrollen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung

Die Bundesanstalt hat regelmäßig Kontrollen mit dem Ziel durchzuführen, eine regelwidrige Doppelfinanzierung auszuschließen. Eine regelwidrige Doppelfinanzierung liegt vor, wenn eine anerkannte Erzeugerorganisation und deren angeschlossene Erzeuger für eine im Sektor Hopfen geförderte Maßnahme eine weitere Finanzierung aus nationalen oder unionsrechtlichen Förderprogrammen erhält.

§ 22

Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung

(1) Die Bundesanstalt hat bei jedem Beihilfeempfänger stichprobenartig die Einhaltung der Zweckbindung von Investitionen während der Zweckbindungsfrist zu prüfen. Die zu kontrollierenden Investitionen sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.

(2) Die Bundesanstalt kann zusätzlich zu Absatz 1 anlassbezogene Kontrollen durchführen, wenn im Einzelfall aufgrund einer Risikoanalyse eine erhebliche Gefahr einer nicht zweckentsprechenden Nutzung besteht oder die Bundesanstalt Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erlangt.

(3) Die Bundesanstalt hat bei der Kontrolle festgestellte Unregelmäßigkeiten in einem schriftlichen oder elektronischen Bericht zu dokumentieren.

A b s c h n i t t 7

V e r w a l t u n g s s a n k t i o n e n

§ 23

Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Beihilfevoraussetzungen

(1) Hat die Bundesanstalt festgestellt, dass eine anerkannte Erzeugerorganisation eine Voraussetzung für die Gewährung einer unter die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Verordnung (EU) 2021/2115 fallenden Beihilfe nicht mehr erfüllt, so hat sie der betroffenen anerkannten Erzeugerorganisation spätestens zwei Monate nach dieser Feststellung eine Warnmitteilung zu übermitteln. Die Warnmitteilung enthält

1. die nach der Feststellung nach Satz 1 nicht mehr erfüllte Beihilfevoraussetzung,
2. die von der anerkannten Erzeugerorganisation zur Erfüllung der Beihilfevoraussetzung zu treffende Abhilfemaßnahme,
3. die möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung der Abhilfemaßnahme und
4. die Frist, innerhalb der die Abhilfemaßnahme ergriffen werden muss, die nicht länger als vier Monate sein darf.

(2) Wird die Abhilfemaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, ist die Beihilfeauszahlung auszusetzen. In der Aussetzungsverfügung ist der Zeitraum der Aussetzung festzulegen, der unmittelbar nach Ablauf der für die Abhilfemaßnahmen gesetzten Frist beginnt und nach längstens zwölf Monaten seit der Bekanntgabe der Warnmitteilung bei der anerkannten Erzeugerorganisation

endet. Die Aussetzung der Beihilfezahlung ist zu widerrufen, nachdem die Bundesanstalt Kenntnis darüber erlangt hat, dass die betreffende Beihilfevoraussetzung wieder erfüllt ist. Zeigt die anerkannte Erzeugerorganisation an, dass sie die Beihilfevoraussetzung wieder erfüllt, soll diese Kontrolle innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige bei der Bundesanstalt durchgeführt werden.

§ 24

Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht

§ 23 ist entsprechend anzuwenden, sofern eine anerkannte Erzeugerorganisation der Bundesanstalt die für den jährlichen Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig übermittelt.

§ 25

Verwaltungssanktionen bei hinreichendem Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Ergibt sich aus Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Bundesanstalt oder einer anderen Behörde der hinreichende Verdacht, dass eine im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für eine anerkannte Erzeugerorganisation tätige Person in dieser Eigenschaft

1. eine mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation im Zusammenhang stehenden Straftat begangen hat, durch die Pflichten, welche die anerkannte Erzeugerorganisation treffen, verletzt worden sind oder die anerkannte Erzeugerorganisation bereichert worden ist oder werden sollte, oder
2. eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten begangen hat und die Zuwiderhandlung eine mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation im Zusammenhang stehende Straftat ist, die Pflichten verletzt, welche die anerkannte Erzeugerorganisation treffen,

so hat die Bundesanstalt die Auszahlungen an die anerkannte Erzeugerorganisation auszusetzen, solange der hinreichende Verdacht besteht.

§ 26

Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten

(1) Die Bundesanstalt hat einen Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms oder auf Beihilfe abzulehnen, soweit die anerkannte Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder oder einschlägigen Vertreter, die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert und dadurch eine Kontrolle eines bestimmten Förderzeitraums nicht möglich ist. Bereits kontrollierte Teile eines operationellen Programms oder eines Beihilfeantrags bleiben von der Ablehnung unberührt.

(2) Die Bundesanstalt kann jeweils einen Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms oder einen Beihilfeantrag ablehnen, sofern die anerkannte Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder oder einschlägigen Vertreter, gegen andere nach dieser Verordnung oder unionsrechtlich geregelte und jeweils im Zusammenhang mit der Genehmigung eines operationellen Programms oder des Beihilfeantrags stehende Duldungs-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten verstößt.

§ 27

Kürzung bei verspäteter Antragstellung

Bei einem Beihilfeantrag, der nach dem in § 9 Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt eingereicht wird, ist die Beihilfe für jeden Verzugstag um ein Prozent zu kürzen.

§ 28

Aufrechnung

Zu Unrecht gezahlte Beträge können mit Zahlungen des gleichen Jahres oder der Folgejahre aufgerechnet werden.

§ 29

Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht, wenn die Verstöße auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen sind.

(2) Die anerkannte Erzeugerorganisation hat die Umstände der höheren Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Absatz 1 der Bundesanstalt unter Vorlage entsprechender Nachweise innerhalb von 30 Werktagen nach Eintritt der auf höhere Gewalt zurückzuführenden Umstände anzuzeigen.

A b s c h n i t t 8

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 30

Muster und Formulare

Für alle Anträge und Meldungen kann die Bundesanstalt schriftliche oder elektronische Muster bekannt geben oder schriftliche oder elektronische Formulare bereithalten. Sofern die Bundesanstalt Muster bekannt gibt oder Formulare bereithält, sind diese zu verwenden.

§ 31

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Beantragung eines operationellen Programms, zur Beantragung einer Beihilfe sowie zur Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Hopfenrechts vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 152) außer Kraft.

Anlage 3 - Veröffentlichung von Daten im Rahmen der sog. Transparenz

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz

I. Allgemeines

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung der Zahlungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023, das am 16. Oktober 2022 begann, enthält je nachdem, ob es sich noch um Zahlungen für Maßnahmen nach den Regelungen der alten oder bereits der neuen Förderperiode handelt, unterschiedliche Informationen.

II. Maßnahmen nach den Regelungen der alten Förderperiode 2014-2022

Betroffen sind

- Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf das Kalenderjahr 2022 (v. a. Direktzahlungen des Antragsjahres 2022),
- bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1144/2014,
- Beihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse auf Grundlage eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das hinsichtlich seines Geltungszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinausgeht,
- Stützungsprogramme im Weinsektor bis zum Abschluss des Agrar-Haushaltsjahres 2023 und ggf. unter weiteren Voraussetzungen bis zum Ende des Agrar-Haushaltsjahres 2025 sowie
- Maßnahmen des ELER im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - (1) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,

- (2) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
- (3) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

III. Maßnahmen der neuen Förderperiode 2023-2027

Für die übrigen Maßnahmen richtet sich die Veröffentlichung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agra-fonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:

- (1) Bezeichnung der Maßnahme,
- (2) Zweck der Maßnahme,
- (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
- (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
- (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Die bereits unter II. genannte Ausnahmeregelung für Begünstigte mit einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 € gilt gleichermaßen.

IV. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (AbL. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAZ AT147 2008 V1).

V. Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und

werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.